

**Verein zur Sanierung des Kirchturms der
Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit
In Saarlouis-Fraulautern e. V.**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| §1 | Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr | 3 |
| §2 | Zweck des Vereins | 3 |
| §3 | Mitgliedschaft..... | 3 |
| §4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| §5 | Mitgliedsbeitrag | 4 |
| §6 | Organe des Vereins | 5 |
| §7 | Der Vorstand | 5 |
| §8 | Amtsdauer des Vorstands | 5 |
| §9 | Zuständigkeit des Vorstands | 5 |
| §10 | Beschlussfassung des Vorstands | 6 |
| §11 | Vergütungen..... | 6 |
| §12 | Die Mitgliederversammlung..... | 6 |
| §13 | Zuständigkeit der Mitgliederversammlung | 7 |
| §14 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| §15 | Satzungsänderungen | 8 |
| §16 | Auflösung des Vereins | 8 |

Satzung Förderverein Kirchturm Kirche Hl. Dreifaltigkeit

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Verein zur Sanierung des Kirchturms der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Saarlouis-Fraulautern **e. V.** (Kurzbezeichnung: Förderverein Kirchturm Kirche Hl. Dreifaltigkeit **e. V.**).
- (2) **Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.**
- (3) Er hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis-Fraulautern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.**

§2 Zweck des Vereins

- (1) **Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Renovierung des Unter §1 Abs. 1 aufgeführten Kirchturms. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter, schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ergeht innerhalb einer vierzehntägigen Frist kein Ablehnungsbescheid, so gilt die Aufnahme als bewirkt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per einfachem Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wenn ein Mitglied:
 - a. durch widriges Verhalten den Ruf und das Ansehen des Vereins derart verletzt hat, dass eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar mit den Zielen des Vereins ist,
 - b. gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in grobem Maße verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder

Satzung Förderverein Kirchturm Kirche Hl. Dreifaltigkeit

schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrags in Rückstand ist. Bei der schriftlichen Anmahnung des Beitrags ist das Mitglied ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen geben ihre Stimme durch den gesetzlichen Vertreter ab.
- (2) Zahlung des Vereinsbeitrags.
- (3) Die gemeinschaftlichen Interessen wahrzunehmen, für seine Ziele zu werben und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

Satzung Förderverein Kirchturm Kirche Hl. Dreifaltigkeit

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister

Bei Bedarf können zusätzliche Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, in Verbindung mit dem Schriftführer oder Schatzmeister.

§8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes wählbare Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsleitung
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
 - g. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt den anfallenden Zahlungsverkehr. Zur Mitgliederversammlung erstellt er über seine ordnungsgemäße Kassenführung einen Bericht.
 - h. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Satzung Förderverein Kirchturm Kirche Hl. Dreifaltigkeit

§10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Es ist dabei eine Einberufungsfrist von 8 Tagen einzuhalten; diese Frist braucht in dringenden Fällen nicht eingehalten zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§11 Vergütungen

- (1) Alle Ämter im Förderverein werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Aufwendungsersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird.
- (5) Der pauschale Aufwendungsersatz darf nur im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Förderverein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die Veröffentlichung des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt durch elektronische Medien oder im Falle einer der dem Verein bekannten Nichtverfügbarkeit eines solchen Mediums durch einfachen Brief.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Satzung Förderverein Kirchturm Kirche Hl. Dreifaltigkeit

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstands
- b. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer über die Kassenprüfung einen Bericht vorzulegen und können Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters stellen.
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands.
- d. Festsetzung der Vereinsbeiträge
- e. Entscheidung als Berufungsinstanz über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Ausgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs des Vorsitzenden und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter, welcher durch die Versammlung auf Antrag gewählt wird, übertragen werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (4) Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten.
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters
 - c. Die Anzahl der erschienen Mitglieder (Unterschriebene Anwesenheitsliste als Anlage)
 - d. Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Satzung Förderverein Kirchturm Kirche Hl. Dreifaltigkeit

§15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der ins Vereinsregister einzutragen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen **des Vereins** an die Katholische Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit Saarlouis-Fraulautern, **die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Erhaltung des Kirchturms verwenden darf.**

Satzungsänderung, 17.12.2016

Kirche Hl. Dreifaltigkeit Saarlouis-Fraulautern